



Satzung

In der Fassung vom 10.02.2020

Originalfassung vom 10.03.2012

„MaMis en Movimiento e.V.“

§ 1 – Name

(1) Der Verein führt den Namen

„MaMis en Movimiento e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin–Charlottenburg eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken gem. § 52 (2) Nr. 13 AO.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration spanisch-deutsch sprechender Familien, in die deutsche und in die europäische Gesellschaft.

(3) Der Verein leistet einen Beitrag zum interkulturellen Verständnis und zur interkulturellen Entwicklung der Gesellschaft, indem er die vielfältigen individuellen und kulturellen Hintergründe seiner Mitglieder nutzt und auf dieser Basis neue und eigenständige Formen des bürgerschaftlichen Zusammenlebens entwickelt.

(4) Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein

- Aktivitäten für Kinder und Erwachsene anbietet, die das Ziel haben, sie mit der deutschen Gesellschaft vertraut zu machen und in die Gesellschaft zu integrieren;
- Fortbildungs- und andere Maßnahmen durchführt, durch die Frauen mit Migrationshintergrund bei ihrer beruflichen Entwicklung gefördert werden;
- Beratungsformen für Familien mit Migrationshintergrund entwickelt, die insbesondere solche Familien erreichen, die Probleme bei der Integration in die Gesellschaft haben.



- (5) Der Verein verwirklicht diese Aktivitäten, indem er die Frauen mit Migrationshintergrund motiviert, eigenständige Lösungen zu finden und selbst aktiv ihre Interessen zu vertreten.
- (6) Der Verein nutzt die vielfältigen kulturellen Hintergründe seiner Mitglieder zur Bereicherung der deutschen Gesellschaft durch
 - Aktivitäten für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund
 - Gemeinsame Aktivitäten für Familien mit und ohne Migrationshintergrund
 - Interkulturelle Feste
 - Ausstellungen
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Der eigenständige Betrieb einer Kindertagesstätte ist bei der Erfüllung des Satzungszweckes ausgeschlossen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst folgende Kreise der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder

Fördernde Mitglieder

- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins fördern will und diese Satzung anerkennt (aktive Mitglieder) und nimmt an den Aktivitäten des Vereines teil. Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Rede- und Stimmrecht.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen werden, die den Zielen und Aufgaben der Satzung nahestehen und den Verein unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können



aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben ein Recht auf Information über die Vorgänge im Verein.

(4) Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen aus dem Ausland werden.

(5) Ein Mitglied ist eine Person, die sich schriftlich angemeldet und die entsprechende Jahresmitgliedschaft bezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet jährlich am 31. Dezember eines jeden Jahres. Nach der Zahlung der Mitgliedschaft für die Erneuerung derselben ist es nicht notwendig, ein neues Anmeldeformular auszufüllen, außer im Falle der Aktualisierung von Daten. Das Mindestalter für natürliche Personen ist 18 Jahre.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtzahlung der Jahresmitgliedschaft, Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die anteilige Rückerstattung der bereits bezahlten Mitgliedschaft findet keine Anwendung. Die freiwillige Trennung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden

a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins,

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereins endgültig entscheidet.

b) Gestrichen

(8) Gestrichen

(9) Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Rechte

- Sie haben das Recht vorzüglich behandelt zu werden und reduzierte Beiträge zu zahlen bei den verschiedenen Aktivitäten, die von MeM e.V. organisiert werden.
- Sie haben das Recht über die Situation und die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.
- Sie haben ein Recht auf Ermäßigungen und/oder Vorteile, die Partnerorganisationen oder Mitarbeiter von MeM e.V. den Mitgliedern anbieten.
- Sie haben das Recht für Repräsentanz -Stellen oder den Vorstand zu kandidieren.
- Sie haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.



- Sie haben das Recht angehört zu werden bevor, disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden und über den Anlass informiert zu werden, der solche Maßnahmen veranlasst.
 - Sie haben das Recht freiwillig aus dem Verein auszutreten, so wie es im §4, Artikel 6 der Satzung steht.
 - Sie haben das Recht, die Aktivitäten von MeM e.V. zu fördern und sich aktiv an den Projekten und programmierten Aktivitäten zu beteiligen und mitzuarbeiten.
- b. Pflichten
- Sie haben die Verpflichtung, den jährlichen Mitgliederbeitrag beim Eintritt in den Verein zu zahlen.
 - Sie haben die Verpflichtung pünktlich die Beiträge für die verschiedenen Aktivitäten, an denen Sie teilnehmen, zu zahlen.
 - Sie haben die Verpflichtung, pünktlich zu den Aktivitäten von MeM e.V. zu erscheinen.
 - Sie erkennen diese Satzung an.
 - Sie tragen dazu bei, dass eine Atmosphäre der Toleranz und des gegenseitigen Respekts zwischen den Mitgliedern herrscht.

§ 5 – Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 – Vereinsorgane

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§7 – Die Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung der ordentlichen und fördernden Mitglieder statt. Sie ist mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mit der Tagesordnung den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt zu geben. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post oder das Datum der verschickten E-Mail.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Unterrichtung der Mitglieder über die Aufgaben und die Tätigkeit des Vereins



- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d) Änderung der Satzung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- g) Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder Kraft Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und ihr auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden war.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.



- (3) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Verwaltung und Abrechnung der Konten
 - c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitskräften,
 - d) Erteilung, Kontrolle und Bewertung von Aufgaben dieser Kräfte,
 - e) Verhandlungen mit staatlichen, kommunalen und anderen Einrichtungen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Ihn beruft und entlässt der Vorstand. Der Geschäftsführer ist für sein Aufgabengebiet Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Als Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstands bestellt werden. Der Geschäftsführer untersteht dem Vorstand und ist im Innenverhältnis an dessen Weisungen gebunden.
- (8) Von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Beschlüsse müssen in vollem Wortlaut festgehalten werden. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit mit allen modernen Kommunikationsmitteln (E-Mail, Telefon, Telefax, SMS usw.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Solche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern anschließend zu unterzeichnen.

§ 9 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss setzt die rechtzeitige Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Spielmittel e. V., Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 10 – Schlussbestimmung

(1) MaMis en Movimiento e.V. erlangte seine Rechtsfähigkeit mit seiner Eintragung im Vereinsregister am 12.04.2012.

(2) Die Satzung in der Fassung vom 10.03.2012 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.2013 in §2 (Zweck) und in §4.9 (Mitgliedschaft) geändert und angenommen.

(3) Existiert nicht in der Fassung vom 12.04.2013.

(3) Lautet in der Fassung vom 15.11.2013:

Diese Satzung in der Fassung vom 15.11.2013 wurde mit Beschluss des Vorstands vom 23.11.2013 in § 3.1 (mildtätige Zwecke) und in § 2 (Zweck), sowie in § 10 (Schlussbestimmung) auf Verlangen des Finanzamts für Körperschaften aus formalen Gründen geändert und angenommen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung nach Ergänzung vom 02.10.2020 wird gemäß § 71 Abs.1 S.4 BGB versichert.

Andrea Cortes
Erste Vorstandsvorsitzende

Yemina Perez
Zweite Vorstandsvorsitzende

Berlin, den 03.05.2021